



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2023
(OR. en)

10612/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0175 (NLE)**

ACP 51
FIN 632
PTOM 8

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die von den Vertragsparteien als zweite
Tranche für das Jahr 2023 zu zahlenden finanziellen Beiträge zum
Europäischen Entwicklungsfonds

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über die von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2023
zu zahlenden finanziellen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (2) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1877 unterbreitet die Kommission bis zum 15. Juni 2023 einen Vorschlag, der den Betrag der zweiten Tranche des Beitrags für das Jahr 2023 festlegt.
- (3) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (EEF) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.
- (4) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Vertragspartei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates¹ wurden die von den Vertragsparteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2023 auf 1 800 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.
- (6) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2022/2242 des Rates vom 14. November 2022 zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien des Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2024, des Jahresbeitrags für 2023, der Höhe der ersten Tranche 2023 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2025 und 2026 (ABl. L 294 vom 15.11.2022, S. 17).

Artikel 1

Der Betrag der von den Vertragsparteien als zweite Tranche für das Jahr 2023 zu zahlenden Beiträge zum EEF wird auf 750 000 000 EUR festgesetzt. Davon sind 650 000 000 EUR an die Kommission und 100 000 000 EUR an die EIB zu zahlen.

Artikel 2

Die einzelnen Beiträge zum EEF sind von den Vertragsparteien des EEF gemäß dem Anhang als zweite Tranche für das Jahr 2023 an die Kommission und die EIB zu zahlen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Zweite Tranche der an die Kommission und die EIB zu zahlenden Beiträge
zum EEF für das Jahr 2023

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2023 (EUR)		Gesamtbetrag
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
BELGIEN	3,24927	21 120 255	3 249 270	24 369 525
BULGARIEN	0,21853	1 420 445	218 530	1 638 975
TSCHECHIEN	0,79745	5 183 425	797 450	5 980 875
DÄNEMARK	1,98045	12 872 925	1 980 450	14 853 375
DEUTSCHLAND	20,57980	133 768 700	20 579 800	154 348 500
ESTLAND	0,08635	561 275	86 350	647 625
IRLAND	0,94006	6 110 390	940 060	7 050 450
GRIECHENLAND	1,50735	9 797 775	1 507 350	11 305 125
SPANIEN	7,93248	51 561 120	7 932 480	59 493 600
FRANKREICH	17,81269	115 782 485	17 812 690	133 595 175
KROATIEN	0,22518	1 463 670	225 180	1 688 850
ITALIEN	12,53009	81 445 585	12 530 090	93 975 675
ZYPERN	0,11162	725 530	111 620	837 150
LETTLAND	0,11612	754 780	116 120	870 900
LITAUEN	0,18077	1 175 005	180 770	1 355 775
LUXEMBURG	0,25509	1 658 085	255 090	1 913 175
UNGARN	0,61456	3 994 640	614 560	4 609 200
MALTA	0,03801	247 065	38 010	285 075

MITGLIEDSTAATEN & VEREINIGTES KÖNIGREICH	Schlüssel 11. EEF %	Zweite Tranche 2023 (EUR)		Gesamtbetrag
		Kommission 11. EEF	EIB 11. EEF	
NIEDERLANDE	4,77678	31 049 070	4 776 780	35 825 850
ÖSTERREICH	2,39757	15 584 205	2 397 570	17 981 775
POLEN	2,00734	13 047 710	2 007 340	15 055 050
PORTUGAL	1,19679	7 779 135	1 196 790	8 975 925
RUMÄNIEN	0,71815	4 667 975	718 150	5 386 125
SLOWENIEN	0,22452	1 459 380	224 520	1 683 900
SLOWAKEI	0,37616	2 445 040	376 160	2 821 200
FINNLAND	1,50909	9 809 085	1 509 090	11 318 175
SCHWEDEN	2,93911	19 104 215	2 939 110	22 043 325
VEREINIGTES KÖNIGREICH*	14,67862	95 411 030*	14 678 620	110 089 650*
TOTAL EU-27 & UK	100,00	650 000 000	100 000 000	750 000 000

* Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens beantragte das Vereinigte Königreich im März 2023 förmlich, dass die Kommission seinen ausstehenden Anteil an den Reserven des 10. und 11. EEF im Jahr 2023 durch Saldierung des ausstehenden Beitrags des Vereinigten Königreichs zum EEF für 2023 (zweite und dritte Tranche, d. h. insgesamt 154,12 Millionen EUR) erstattet. Diese Saldierung wird sich in den jeweiligen Zahlungsanweisungen widerspiegeln.